
Die Einschätzung der generalpräventiven Faktoren und ihrer Wirksamkeit durch die Bevölkerung – Ergebnisse einer empirischen Untersuchung

Susanne Karstedt-Henke
Universität Bielefeld

1. Die Theorie der Generalprävention und Probleme der Survey-Forschung

Die Diskussion über die Theorie der Generalprävention und ihre empirische Überprüfung wird von der Frage beherrscht, ob mit Hilfe von Daten aus Bevölkerungsumfragen tatsächlich jenes „rationale Kalkül“ identifiziert werden kann, dessen Bestandteile die Kosten der Entdeckung und Sanktion einerseits, und der „Nutzen“ einer Straftat andererseits sind. Die Skeptiker sind der Auffassung, daß mit dem „Abschreckungsfaktor“ der Straffurcht weitaus komplexere „moralische“ und „erzieherische Wirkungen“ des Strafrechts gemessen werden (Andenaes 1975), insbesondere seine „normvalidierenden Effekte“ (Gibbs 1975) oder – in der Terminologie Jakobs (1983) – die „positive Generalprävention“ bzw. die „Integrationsprävention“ (Müller-Dietz 1985).

Dies gibt Anlaß, zu untersuchen, welche moralischen Auffassungen und Urteile nun mit den entsprechenden Bestandteilen des Strafrechts, insbesondere der Strafandrohung und den jeweiligen Institutionen, die ein gewisses Entdeckungsrisiko sicherstellen sollen, verknüpft sind. Strafrisiko und moralische Verurteilung sind bereits in den Inhalten der Normen, die das positive Strafrecht vermittelt, untrennbar verbunden; die strafbewehrte Norm ist eine Aussage über die Rechtmäßigkeit bzw. Unrechtmäßigkeit von Handlungen, und enthält mithin eine durch die Höhe der angedrohten Sanktion untermauerte moralische Verurteilung; die „positive Generalprävention“ besteht dann darin, daß bei den Normadressaten bestimmte *Überzeugungen* über die Rechtmäßigkeit der Reaktion auf Normverletzungen erzeugt werden.

Das Strafrecht als „Objekt“ von Einstellungen – wie sie Gegenstand einer Survey-Untersuchung sind – kann entsprechend als System „moralischer Ideen“ und darauf basierender Verhaltensanforderungen aufgefaßt werden, demgegenüber die Normadressaten spezifi-

sche Überzeugungen entwickeln. Da das Strafrecht in Konkurrenz und Kongruenz mit anderen derartigen Systemen aus politischer, philosophischer oder religiöser Tradition steht, wird es im Rahmen solcher Systeme eine jeweils unterschiedliche Ausdeutung und Bewertung durch die Normadressaten erfahren.

Einstellungen gegenüber dem Strafrecht – und dazu gehören auch die Perzeption und Bewertung von Entdeckungsrisiko und Strafandrohung – werden hier als ein „belief-system“ (Converse 1964) aufgefaßt, d. h. als ein gesamtes Muster rechtlich-moralischer Anschauungen, in dem je spezifische Bewertungen des Strafrechts systematisch verankert sind¹.

2. Einstellungen gegenüber dem Strafrecht – zur Analyse des rechtlich-moralischen „belief-system“

2.1 Das Konzept des „belief-system“

Als belief-system kennzeichnet Converse (1964) kohärente Muster von Überzeugungen und Orientierungen, die auf spezifische Weise miteinander verknüpft werden. Converse selbst hält den strikt logischen Zusammenschluß der Elemente eines belief-system eher für die Ausnahme, wenngleich er prinzipiell einen Zwang zur „Plausibilität“ und „Kongruenz“ annimmt. Zwei andere formale Kriterien der Verknüpfung einzelner Elemente des belief-system sind für ihn bedeutender: zum einen eine hierarchische Anordnung z. B. nach Zielen und Mitteln, zum zweiten eine Ordnung nach der Zentralität einzelner Elemente, um die sich weitere gruppieren. Die Entwicklung und Ausbreitung eines belief-system bestimmt seine typischen Muster: ob ein belief-system als „package“, d. h. als ein bereits „fertiges Muster“ den Adressaten erreicht, oder ob spezifische einzelne Bestandteile an ihn vermittelt werden, ob dieses in Konkurrenz mit einem anderen belief-system steht, oder mit gängigen übereinstimmt, wie die Adressaten seine Elemente entsprechend ihrer Lebenslage verknüpfen und modifizieren, alles dies bestimmt schließlich je gruppentypische Formationen und Ausprägungen des belief-system.

Für das Strafrecht als Gegenstand eines „belief-system“ gelten besondere Konditionen. Die Muster der Verknüpfung müssen bei den Normadressaten keineswegs den in der Tradition der Jurisprudenz entwickelten entsprechen². Da nur ein kleiner Teil der Bevölkerung jemals entdeckt und verurteilt wird, können wir davon ausgehen, daß die entscheidenden Normen im informellen Bereich vermittelt und auch dort sanktioniert werden – was das Gewicht informeller Sanktionen als „Abschreckungsfaktor“ erklären kann –, und weitere Inhalte des „belief-system“ aus zweiter Hand, z. B. aus den Medien stammen. Das Bild der Organe, die mit der Durchsetzung des Strafrechts betraut sind, dürfte sich in der Regel ebenfalls auf der Grundlage minimaler Erfahrungen formen. Wir haben also nicht nur mit einer Vielzahl von Quellen zu rechnen, sondern mit einem „belief-system“, das sich auf der Grundlage nur sehr weniger erlebter

Erfahrungen entwickelt³. Entsprechend „verzerrt“ sind denn auch die Perzeptionen von Entdeckungsrisiko und Strafhärte: während das erstere in der Regel zu hoch eingeschätzt wird, werden die Strafen eher zu niedrig veranschlagt (Waldo/Chiricos 1972). Im ganzen scheinen die Überzeugungen gegenüber dem Strafrecht resistent gegenüber Erfahrungen zu sein (Stinchcombe 1980).

Um so eher wird man vermuten, daß außerrechtliche – politische, religiöse und ethische Überzeugungen – die Einstellungen gegenüber dem Strafrecht bestimmen. Unter diesen dürften politische Werthaltungen eine herausragende Rolle spielen, da sich im Strafrecht staatliches Eingriffshandeln direkt manifestiert.

2.2 Die generalpräventiven Faktoren als Bestandteile des rechtlich-moralischen „belief-system“ – theoretische Überlegungen

Von den beiden generalpräventiven Faktoren – dem Entdeckungsrisiko und der Strafhöhe – steht das erstere im Mittelpunkt unserer theoretischen Überlegungen und empirischen Analysen⁴. Im Rahmen unserer Untersuchung wurde das Entdeckungsrisiko *nicht* als individuelles geschätztes Risiko erhoben, sondern als *allgemeines Täterisiko*. Wir werden zunächst anhand verschiedener theoretischer Ansätze Hypothesen über die *inhaltliche* Verknüpfung der Einschätzung des Entdeckungsrisikos mit anderen zentralen Bestandteilen eines rechtlich-moralischen „belief-system“ entwickeln.

Die Theorie der reinen Generalprävention setzt im wesentlichen eigene und fremde Erfahrungen als Bestimmungsfaktoren der Risikoschätzung voraus⁵: dies wären sowohl Täter- wie auch Opfererfahrungen, die beide dazu führen müßten, die generelle Überschätzung des Entdeckungsrisikos zu senken, d. h. „realistischer“ zu machen.

Die Verknüpfung von wahrgenommenem Strafrisiko und moralischer Verurteilung eines Delikts (Erickson/Gibbs u.a. 1977) kann im Rahmen eines attributionstheoretischen Ansatzes geleistet werden.⁶ Das perzipierte Entdeckungs- und Strafrisiko unterschiedlicher Delikte spiegelt in seiner Abstufung auch eine wahrgenommene Delikthäufigkeit wider: bei Massendelikten, die in der Regel einer geringeren moralischen Verurteilung unterliegen, ist das Entdeckungsrisiko gering, auch im informellen Bereich. In diesen Fällen dürfte situationspezifischen Einflüssen ein stärkeres Gewicht zugemessen werden⁷ als den weniger entschuldbaren Handlungsintentionen des Täters; im Fall der selteneren Delikte, die auch eher entdeckt werden, wird hingegen dem Täter eine stärkere Verantwortlichkeit für die Tat zugeschrieben, und er unterliegt einer entsprechend härteren Verurteilung.

Die Höhe des Entdeckungsrisikos spezifischer Delikte ist bestimmt durch die Zugriffsmöglichkeiten informeller Kontrollen einerseits

und die Stärke des staatlichen Kontrollpotentials andererseits. Die Zugriffsmöglichkeiten staatlicher Institutionen sind in hohem Maße abhängig von der informellen Kontrolle und Anzeigebereitschaft (Opp 1973). Diese wird bei einem Delikt um so höher sein, je stärker dieses verurteilt wird: entsprechend dürften Delikte, für die das Entdeckungsrisiko hoch eingeschätzt wird, und für die die informelle Kontrollbereitschaft groß ist, auch der schärferen Verurteilung unterliegen.

Hinsichtlich der Verknüpfung mit Elementen des politischen „belief-system“ sind insbesondere solche von zentraler Bedeutung, die Überzeugungen gegenüber der Legitimität staatlichen Handelns charakterisieren: die Durchsetzung des Strafrechts durch die Exekutive mit den Folgeeingriffen in seine Lebensvollzüge konfrontiert den Normadressaten mit der staatlichen Ausübung von Macht und Zwang. Dies betrifft nicht nur Überzeugungen hinsichtlich der Legitimität einer bestimmten strafrechtlichen Norm (Opp 1973), sondern ganz generell Einstellungen zur Rechtmäßigkeit staatlicher Eingriffe in das Leben der Bürger überhaupt. Überzeugungen über die Wirksamkeit solcher Eingriffe in Form von General- und Spezialprävention dürften daher eher mit einem „Law-and-Order“-Standpunkt einhergehen, dessen zentraler Bestandteil Forderungen nach einer Stärkung des staatlichen Kontroll- und Eingriffspotentials sind (vgl. Stichcombe 1980); dies gilt für die Prävention durch Entdeckung und Strafhärte gleichermaßen.

3. Anlage der Untersuchung

3.1 Operationalisierung

Auf der Grundlage dieser Konzeption wurde eine Untersuchung entwickelt, die in zentralen Punkten von der traditionellen Survey-Forschung zur Generalprävention abweicht. Wir gingen davon aus, die Perzeption der generalpräventiven Faktoren im Rahmen eines „belief-system“ zu erforschen, ohne dem in der Regel gesetzestreuem Bürger die Vorstellung einer Delinquenz „abzuverlangen“. Grundsätzlich dürfte das Wissen der Normadressaten über das Strafrecht darin bestehen, was einem Täter geschieht, es sei denn, man beschränkt sich auf die sehr läßlichen Sünden (vgl. Schöch 1985). Strafübel und Entdeckungsrisiko wurden dementsprechend unabhängig von der eigenen Betroffenheit erhoben.

Die unmittelbar auf das Recht bezogenen Einstellungen und Bewertungen wurden jeweils gleichmäßig für Delikte unterschiedlicher Schwere erhoben und zu Skalen zusammengefaßt: es handelt sich um die moralische Verurteilung von Delikten, die Einschätzung der Wirksamkeit polizeilicher Aktivität und verhängter Strafen auf die Deliktrate sowie um die Bereitschaft zur informellen Kontrolle und zur Anzeige.

Die Erhebung moralischer Argumente nach Kohlberg wurde mit dem „Moralisches-Urteil-Test“ von Lind (1980) durchgeführt. Die moralischen Argumente wurden unmittelbar auf eine Straftat bezogen, wobei je eines für

die prae- und postkonventionelle Stufe und jeweils zwei für die konventionelle Stufe herangezogen wurden. Auf der Grundlage einer Faktorenanalyse wurden zwei Skalen der moralischen Argumentation auf dem konventionellen Niveau entwickelt, die eine kennzeichnet das Ausmaß der positiven Bewertung von „rechtspositivistischen“ Argumenten, die zweite Skala entsprechend die Bewertung von Argumenten, in denen sich das moralische Urteil auf das vorherrschende Urteil und den Konsens der Allgemeinheit gründet⁸.

Als politische Werthaltungen wurden die sogenannten materialistischen und postmaterialistischen Orientierungen erhoben. Es wurden zwei getrennte Skalen entwickelt; die materialistische Orientierung ist gekennzeichnet durch „Law-and-Order“- und Stabilitätsorientierungen, während postmaterialistische Einstellungen durch die Präferenz für individuelle Freiheit und Chancengleichheit charakterisiert sind. Ferner wurde die Perzeption gesellschaftlicher Konflikte und der Institutionen zur Konfliktregelung – einschließlich des Strafrechts – erfaßt.

Weiterhin wurden Delinquenz und Viktimisierung angemessen. Als Täter wurden diejenigen ermittelt, die angaben, in den letzten drei Jahren mindestens eins von 14 verschiedenen Delikten und Ordnungswidrigkeiten begangen zu haben, bei den Opfern waren entsprechend 9 Opfersituationen vorgegeben. Die Zahl der Täter betrug 246, die der Opfer 276.

3.2 Erhebung

Die Daten wurden durch eine postalische Befragung erhoben. Aus einer zweistufigen Stichprobe von 1500 wahlberechtigten Bundesbürgern über 18 Jahre, die nach Ortsgrößenklassen quotiert war, erhielten wir einen auswertbaren Rücklauf von 510 Fragebögen, mit ca. 33 % ein normales Ergebnis im Rahmen der schriftlichen Umfrageforschung. Ein Vergleich mit der amtlichen Statistik ergab keine schwerwiegenden Verzerrungen, so daß die Ergebnisse mit denen anderer Untersuchungen vergleichbar sind. Es sei allerdings darauf hingewiesen, daß nicht auszuschließen ist, daß durch eine Selbstselektion derjenigen, die den Fragebogen beantworteten, nur eine bestimmte Gruppe mit spezifischen Einstellungen zum Strafrecht in die Auswertung einbezogen wurde. Es könnte sich eher um Personen mit liberaler Einstellung handeln⁹; dafür spricht, daß in einem Kommentar, den die Befragten zu dem Fragebogen abgeben konnten, nur wenige Hinweise auf Verschärfungen (z. B. Forderungen nach härteren Strafen und nach der Todesstrafe) enthalten waren.

4. Ergebnisse

4.1 Die Einschätzung des Entdeckungsrisikos

Die Einschätzung des Entdeckungsrisikos variiert stark nach den Delikten: ein besonders niedriges Entdeckungsrisiko wird bei Alkoholdelikten im Straßenverkehr, „Wirtschaftskriminalität und Großbetrügereien“, Sachbeschädigung und leichten Betrugsdelikten vermutet, ein hohes Entdeckungsrisiko wird bei tätlichen Angriffen auf Personen geschätzt, ein mittleres Entdeckungsrisiko für Drogenkon-

sum und -besitz, sexuelle Nötigung, Einbrüche und Raubüberfälle. Daß diese Schätzung weit über dem tatsächlichen Risiko liegen, soll anhand des Alkoholdeliktes und des Einbruchs demonstriert werden. Für das Alkoholdelikt bewegen sich die Schätzungen zwischen 3 ‰ und 7 ‰, eine Entdeckungswahrscheinlichkeit von unter 10 % vermuten dagegen nur 24 % der Befragten. Bei Einbrüchen in Häuser und Wohnungen gehen wir von einer relativ niedrigen Dunkelziffer aus und ziehen die polizeiliche Kriminalstatistik des Erhebungsjahres 1981 heran: Einer Aufklärungsquote von 26 % lassen sich Schätzungen bis zu 30 % vergleichen, die die Hälfte der Befragten vornimmt.

Anhand der unterschiedlichen Beurteilung des Entdeckungsrisikos lassen sich drei Deliktgruppen ausmachen: die erste Gruppe enthält Raubüberfälle, Wirtschaftskriminalität, Einbrüche in Häuser und Wohnungen, sexuelle Angriffe auf Frauen und Mädchen, Körperverletzungs- und Tötungsdelikte, die zweite Gruppe wird geprägt durch das Alkoholdelikt, den Ladendiebstahl und das Rauschgiftdelikt, offensichtlich jene, die in verschiedenen Altersgruppen als Kavaliersdelikte eingestuft werden. Die dritte umfaßt mit der Sachbeschädigung, der Körperverletzung und kleinen Betrügereien Delikte, die zwar nicht generell, aber in dieser Zusammenfassung den Bereich einer Bagatelldelinquenz abstecken¹⁰.

Diese relativ deutliche Deliktdifferenzierung, in der sich offensichtlich die jeweilige Schwereinschätzung als ordnendes Kriterium durchsetzt, hat uns zunächst veranlaßt, dem von Erickson/Gibbs u.a. (1977) gezeigten Zusammenhang zwischen moralischer Verurteilung und Einschätzung des Strafrisikos auch im Hinblick auf andere Variablen unseres Fragebogens nachzugehen. Wir bedienten uns zu diesem Zweck der von ihnen angewendeten Methode der Aggregation der Daten: für die jeweiligen Delikte wurden die Mittelwerte und Mediane berechnet und einer Rangkorrelationsanalyse unterzogen¹¹. Dabei ergeben sich hohe negative Korrelationen zwischen der selbstberichteten Delinquenz und dem angegebenen Entdeckungsrisiko (bis zu -.80), sowie zwischen der moralischen Verurteilung der Delikte und der Delinquenz. Umgekehrt lassen sich hohe positive Korrelationen zwischen dem mittleren wahrgenommenen Entdeckungsrisiko eines Deliktes und seiner moralischen Verurteilung sowie dem Ausmaß der informellen Kontrolle und Anzeigebereitschaft feststellen, die bei dem entsprechenden Delikt im Mittel geleistet werden würde. Insgesamt zeigt sich hier deutlich jene Verquickung von formeller und informeller Sozialkontrolle bei der Einschätzung des Entdeckungsrisikos und der moralischen Verurteilung, von der wir in unserer Konzeption ausgegangen waren.

Ein schwacher, jedoch aufgrund des negativen Vorzeichens interessanter Zusammenhang ergibt sich mit der Einschätzung der Wirksamkeit polizeilicher Aktivität und der Wirksamkeit verhängter

Strafen: wird das Entdeckungsrisiko für ein Delikt niedrig eingeschätzt, vermutet man eher eine hohe Wirksamkeit der beiden generalpräventiven Faktoren. Dies ist genau die Situation der Bagatelldelinquenz, für die allgemein angenommen wird, daß eine Stärkung generalpräventiver Maßnahmen entsprechende Wirkungen zeitigen wird.

Dagegen bietet sich uns auf der Ebene der Individualdaten ein völlig anderes Bild, ältere Menschen und diejenigen, die Opfer einer Straftat geworden sind, schätzen das Entdeckungsrisiko insgesamt deutlich niedriger ein ($p < .01$), die Bewohner von Ortschaften mit mehr als 20 000 Einwohner ebenso ($p < .05$). Dies deutet darauf hin, daß mit dem Entdeckungsrisiko hier gleichzeitig die Furcht vor Kriminalität gemessen wird.

Bei der Berechnung multivariater Modelle¹² zeigt sich, daß dies insbesondere für die Delikte aus dem Bereich der Bagatelldelinquenz zutrifft: Personen, die Opfer einer Straftat wurden, schätzen für diese Delikte das Entdeckungsrisiko deutlich niedriger ein; ältere Menschen (über 45 Jahre) mit Opfererfahrung halten das Entdeckungsrisiko für Täter geringer als die jüngeren mit gleichen Erfahrungen (Modell: $p = .31$; $CV = .25$).

Dort, wo die Opfererfahrung in der Regel fehlt, nämlich im Bereich der schweren Kriminalität, wird die Einschätzung des Entdeckungsrisikos durch Merkmale des belief-system gegenüber dem Strafrecht bestimmt. Wer die Wirksamkeit der generalpräventiven Faktoren (hier: Strafhärte) besonders hoch einschätzt, hält das Entdeckungsrisiko für gering; wer zusätzlich der Auffassung ist, daß das Strafrecht nur die Interessen einer kleinen Gruppe schütze, schätzt das Entdeckungsrisiko noch einmal niedriger ein. In diesem typischen Muster drückt sich zunächst offenkundig der Wunsch aus, die für wirksam gehaltenen Instrumente verstärkt einzusetzen, und darüber hinaus ein Zweifel an der Gerechtigkeit des staatlichen Verfolgungs- und Sanktionsapparates: zwar attestiert man den generalpräventiven Faktoren eine hohe Wirksamkeit, jedoch ist man – nach dem Motto: die Kleinen hängt man, die Großen läßt man laufen – der Meinung, daß sie nicht rechtmäßig und ausreichend angewendet werden¹³.

Die Einschätzung des Entdeckungsrisikos beim Besitz und Konsum von Rauschgift zeigt für diese Abweichung vom herrschenden moralischen Standard eine deutliche Verknüpfung mit moralischen Argumenten. Zunächst schätzen Personen mit hoher Schulbildung – übrigens aller Altersstufen – das Entdeckungsrisiko niedriger ein. Bevorzugen besser Gebildete diejenigen moralischen Argumente, die sich auf das positive Recht gründen, dann schätzen sie das Entdeckungsrisiko höher ein. Diese Variable hatte sich in anderen Analysen (Karstedt-Henke 1985a) als zentraler Bestandteil eines konservativen rechtlich-moralischen „belief-system“ erwiesen und

dürfte hier die rigidere moralische Verurteilung indizieren, die mit der höheren Einschätzung des Entdeckungsrisikos einhergeht.

Insgesamt zeigt sich, daß wir zwar auf der Ebene von *deliktspezifischen Aggregatdaten* die Ergebnisse von Erickson, Gibbs u. a. (1977) replizieren konnten, auf der Ebene des „belief-system“ jedoch die Einschätzung des Entdeckungsrisikos in komplizierter Weise jeweils für verschiedene Gruppen von Delikten mit anderen Elementen der Einstellung gegenüber dem Strafrecht verknüpft ist. Dies könnte auch durch eine gewisse Instabilität des Konstruktes und der Messung bedingt sein, die sich aus der generellen, nicht auf den Befragten selbst bezogenen Fragestellung ergibt.

4.2 Die Einschätzung der Wirksamkeit generalpräventiver Maßnahmen

Den Befragten wurden zwei Fragen vorgelegt; sie sollten für elf Delikte von der Trunkenheitsfahrt bis hin zu Tötungsdelikten jeweils einschätzen, wie stark die jeweiligen Delikte zunähmen, gleichblieben oder gar abnähmen, „wenn sich die Polizei nicht so sehr anstrengen würde“ bzw. die Gerichte für alle Straftaten das bisher übliche Strafmaß „um die Hälfte“ verringerten. Spitzenreiter mit einer starken Zunahme bei Verringerung des Entdeckungsrisikos sind die Trunkenheitsfahrt (51,6 %) und der Konsum von Rauschgift (54,3 %). Keine Auswirkungen werden am häufigsten bei den Aggressionsdelikten vermutet, bei Tötungsdelikten (33,3 %), Körperverletzung (34,1 %) und „sexuellen Angriffen auf Frauen und Mädchen“ (32,0 %). Allerdings gehört auch die Wirtschaftskriminalität in diese Gruppe (30,8 %).

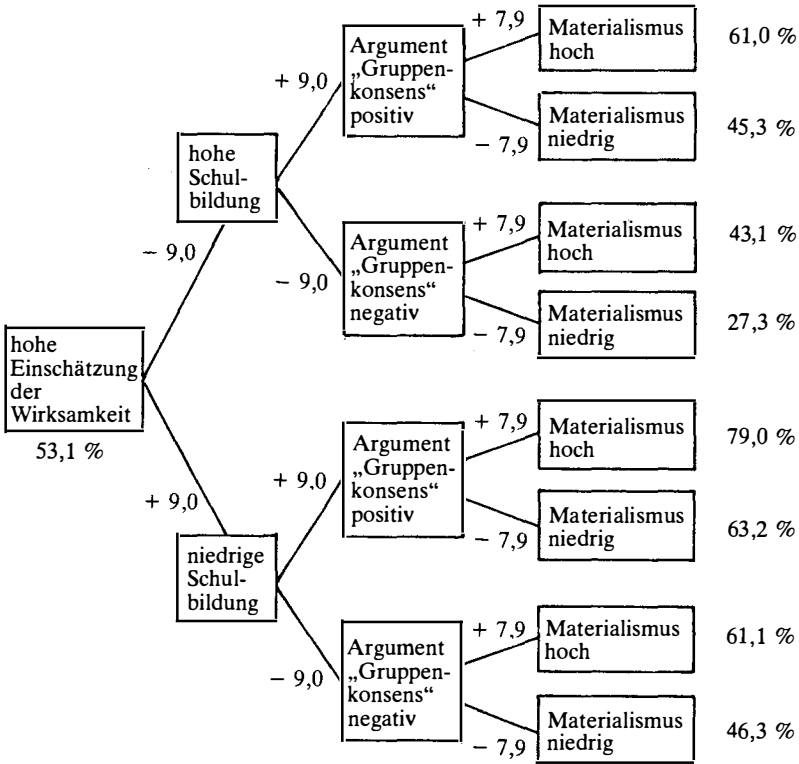
Für die Wirkungen einer Senkung des Strafmaßes ergibt sich das gleiche Bild. Grundsätzlich wird zwischen den beiden generalpräventiven Faktoren hinsichtlich ihrer Wirksamkeit wenig unterschieden. Die entsprechende Korrelation zwischen den Skalen ($r = .65$), sowie ihre hohe Konsistenz ($\alpha = .90$ und $d = .93$) zeigen, daß hier eine generelle Überzeugung über die Wirkung der Generalprävention isoliert werden konnte¹⁴. Allerdings werden Unterschiede in der Gewichtung der Wirksamkeit der beiden generalpräventiven Faktoren je nach Delikt gemacht.

Einen höheren Abschreckungseffekt des *Entdeckungsrisikos* vermutet man besonders im Bereich der Massendelinquenz (Trunkenheitsfahrt), jedoch auch bei schweren delikten wie Raub und Einbruch. Eine deutlich höhere Abschreckungswirkung der *Strafe* nimmt man für Wirtschaftsdelikte und bei Betrugereien an. Die Vermutung liegt nahe, daß hier die „Professionalität“ der Täter den Ausschlag gibt. Generell wird jedoch die Wirkung beider generalpräventiven Faktoren von der Hälfte der Befragten gleich bewertet.

Die multivariaten Analysen wiesen die Einschätzung der Wirksam-

keit der generalpräventiven Faktoren als ein bedeutsames Element des „belief-system“ aus, das eng verknüpft ist mit jenen moralischen und politischen Überzeugungen, die die Einstellung zum Strafrecht typisch charakterisieren: der liberalen Orientierung und dem „Law-and-Order-Standpunkt“.

Abbildung 1: Hohe vs. niedrige Einschätzung der Wirksamkeit des Entdeckungsrisikos

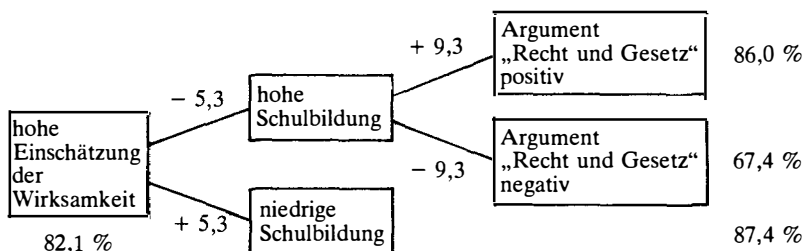


p = .65
Cramer's V = .38
N = 442

unabhängige Variablen:
Schulbildung (S), moralisches Argument
Gruppenkonsens (B), Materialismus (M)
Modellspezifikation: Haupteffekte: S, B, M

Personen mit besserer Schulbildung beurteilen die Wirksamkeit des staatlichen Kontrollapparates eher skeptisch. Überzeugt von seinen generalpräventiven Effekten sind dagegen diejenigen, die ihr moralisches Urteil auf die Konvention der Allgemeinheit gründen, und die Gruppe derer, die politisch für „Law-and-Order“ eintreten.

Abbildung 2: Hohe vs. niedrige Einschätzung der Wirksamkeit von Sanktionen



$p = .87$
Cramer's $V = .35$
 $N = 446$

unabhängige Variablen: Schulbildung (S)
moralisches Argument: „Recht und Gesetz“ (B)
Modellspezifikation: Haupteffekte

Auch von der Wirkung von Sanktionen sind Befragte mit höherer Schulbildung weniger überzeugt. Für diejenigen der besser Gebildeten, für die Recht und Gesetz der Maßstab moralischer Urteile sind, spielt die Sanktionshärte für die Wirksamkeit der Rechtsnorm eine bedeutende Rolle.

Inwieweit sich in der Schulbildung eine generell liberalere Haltung der besser Gebildeten niederschlägt (Reuband 1980) oder eine auf Informationen basierende größere Skepsis gegenüber der Generalprävention, kann anhand der Modelle nicht entschieden werden. Bedeutsam ist in beiden Modellen der Zusammenhang mit den konventionellen moralischen Argumenten und jenen politischen Überzeugungen, die für einen „Law-and-Order“-Standpunkt charakteristisch sind. Dies entspricht unserer theoretischen Konzeption.

5. Zusammenfassung

Wir haben versucht, den Mechanismen der „positiven Generalprävention“ nachzuspüren, indem wir untersuchten, wie die generalpräventiven Faktoren im Rahmen eines weiter gespannten rechtlich-moralischen „belief-system“ in der Bevölkerung eingeschätzt werden. Es zeichnet sich ab, daß in der Tat in Survey-Forschungen Grundlagen eines rationalen Kalküls kaum erfaßt werden können. Dies kann jedoch nicht als prinzipieller Einwand gegen ein solches Kalkül gewertet werden. Vielmehr sollten verstärkt experimentelle Forschungen durchgeführt werden.

Anmerkungen

(1) Das speziell für die Analyse politischer Überzeugungen und Werthaltungen entwickelte Konzept des „belief-system“ bietet eine sehr brauchbare Grundlage für die Analyse von Einstellungen gegenüber dem Strafrecht

(KOL-Forschung). Neben der Analyse formaler Verknüpfungen zwischen den Elementen läßt sich insbesondere die Untersuchung der inhaltlichen Übereinstimmung und „Verwandtschaft“ bestimmter Ideen durchführen; insofern trägt dieses Konzept gerade dem historischen Charakter des Strafrechts und dem Wandel der darauf bezogenen politischen und moralischen Anschauungen Rechnung (vgl. Reuband 1980).

(2) Einer solchen Differenz entsprächen Unterschiede zwischen der Gesamtbevölkerung und dem Justizpersonal. Diese fallen allerdings in empirischen Untersuchungen häufig nicht sehr deutlich aus.

(3) Vgl. Karstedt-Henke (1981), Kaupen (1972); die Ergebnisse der Studie zum Fahren unter Alkoholeinfluß zeigen, daß Erfahrungen kaum eine Rolle spielen (Kretschmer-Bäumel/Karstedt-Henke 1986).

(4) Die Ergebnisse einer Analyse der Einschätzung der Sanktionshärte wurden bereits an anderer Stelle veröffentlicht (Karstedt-Henke 1985a).

(5) Eigene und die Erfahrungen Dritter spielen keine Rolle für die Perzeption des Entdeckungsrisikos beim Fahren unter Alkoholeinfluß (Kretschmer-Bäumel/Karstedt-Henke 1986).

(6) Vgl. Abele/Volbert (o. J.) zur weiblichen Kriminalität sowie Haisch und Grabitz (1977) zum Urteilsverhalten von Jurastudenten.

(7) Vgl. zur Konfliktsituation einer Trunkenheitsfahrt Kretschmer-Bäumel/Karstedt-Henke 1986.

(8) Eine Faktorenanalyse der auf 6 Delikte bezogenen Argumente ergab zwei Faktoren, auf denen jeweils für alle sechs Delikte die moralischen Argumente des konventionellen Niveaus luden. Von insgesamt 6 extrahierten Faktoren, die 59,9 % der Gesamtvarianz erklären, decken diese beiden Faktoren 38,2 % der Varianz ab, 30,7 % der Faktor „Rechtspositivismus“, 7,5 % der Faktor „Konsens der Mehrheit“; vgl. Karstedt-Henke (1985b).

(9) Vgl. Esser 1975.

(10) Eine Faktorenanalyse erbrachte drei Faktoren, die insgesamt 60,2 % der Gesamtvarianz erklären: der erste Faktor (schwere Delikte) erklärt 38,6 %, der zweite (Kavaliers- und Moraldelikte) 12,4 %, der dritte (Bagatellen) 9,2 % der Varianz; Körperverletzung wird offensichtlich ambivalent beurteilt und tritt daher sowohl im Bereich der schweren wie auch der Bagatellkriminalität auf.

(11) Für die Delinquenzbelastung wurde zusätzlich der Prozentsatz derjenigen, die ein derartiges Delikt angaben, berechnet. Da nicht alle Delikte jeweils bei allen Variablen abgefragt wurden, variierte die Fallzahl zwischen 6 und 11 Delikten. Auf die Angabe des Signifikanz-Niveaus wird verzichtet, da der Auswahl der Delikte keine Stichprobe zugrunde lag.

(12) Für die Berechnung multivariater Modelle wurde der GSK-Ansatz bzw. das NONMET-Programm gewählt (Küchler 1979). Aus einem Set von konzeptionell-theoretisch begründet ausgewählten Variablen werden in mehreren Schritten diejenigen ausgewählt, die den stärksten Zusammenhang mit der abhängigen Variablen aufweisen und darüber hinaus einen von den bereits ausgewählten Variablen unabhängigen Erklärungsbeitrag liefern. Modellentwicklungen zielen darauf, ein plausibles und den Daten angepaßtes Modell zu erhalten ($p > .10$), das ausschließlich signifikante Effekte enthält. Als Maß für die Erklärungskraft des Modells kann das Assoziationsmaß Cramer's V der Matrix verwendet werden, die alle in die Modellberechnung einbezogenen Variablen enthält; es ist identisch mit dem multiplen Regressionskoeffizienten bei gewöhnlicher Regression über die Ursprungsdaten.

(13) Das Modell ist relativ schlecht angepaßt ($p = .11$) und enthält einen Effekt, der nur schwach signifikant ist ($p = .05$). Das Cramer's V der Eingabematrix beträgt .21. Die Vermutung, daß sich hier im wesentlichen Einstellungen zur Wirtschaftskriminalität durchsetzen, bestätigte sich bei der Einzelanalyse nicht.

(14) Eine Faktorenanalyse erbrachte jeweils einen Faktor; die Varianzaufklärung durch diesen Faktor liegt für die Wirksamkeitseinschätzung des Entdeckungsrisikos bei 51,6 %, für die entsprechende Schätzung der Strafhärte bei 61,9 %.

(15) Das Modell wird folgendermaßen interpretiert: Für die entsprechende Ausprägung der abhängigen Variablen wird ein mittlerer Anteilswert über alle Subpopulationen geschätzt. Dieser steigt bzw. fällt dann für die jeweilige Subpopulation mit einer spezifischen Merkmalskombination um den angegebenen Koeffizienten, so daß in den einzelnen Subpopulationen für die entsprechende Ausprägung der Variablen jeweils besonders hohe bzw. niedrige Anteilswerte erzielt werden. Das Modell wird spezifiziert nach Haupt- und konditionalen Effekten. Letztere ergeben sich aus der Auflösung von Interaktionseffekten.

Literatur

ABELE, A./VOLBERT, R., Are Female Defendants Judged Differently than Male Defendants? Quantitative vs. Qualitative Parameters of Social Judgment, Ms. Bielefeld o. J.

ANDENAES, J., General Prevention Revisited, in: National Swedish Council for Crime Prevention (ed.), General Deterrence – A Conference on Current Research and Standpoints, June 2–4, Stockholm 1975, S. 12–59.

CONVERSE, P. H., The Nature of Belief Systems in Mass Publics, in: APTER, D. E. (ed.), Ideology and Discontent, New York 1964, S. 206–261.

ERICKSON, M. L./GIBBS, J. P./JENSEN, G. F., The Deterrence Doctrine and the Perceived Certainty of Legal Punishments, in: American Sociological Review, 42, 1977, S. 305–317.

ESSER, H., Soziale Regelmäßigkeiten des Befragtenverhaltens, Meisenheim a. Glan, 1975.

GIBBS, J. P., Crime, punishment and deterrence, Oxford 1975.

HAISCH, J. H./GRABITZ, H.-J., Verhaltensursachen bei Straftätern und Strafurteile bei Juristen und Laien, in: Monatsschrift für Kriminologie 60, 1977, S. 82–88.

JAKOBS, G., Strafrecht. Allgemeiner Teil, Berlin, New York 1983, S. 1–23.

KARSTEDT-HENKE, S., Das Trunkenheitsdelikt im Straßenverkehr – Studie zur Theorie der Wirksamkeit von Strafgesetzen, Diss., Bielefeld 1981.

KARSTEDT-HENKE, S., Die Einschätzung von Strafe und ihren Wirkungen – Ein Beitrag zur Sanktionsforschung, in: Zeitschrift für Rechtssoziologie, 1985a, Bd. 6, S. 70–89.

KARSTEDT-HENKE, S., Die Stützung von strafrechtlichen Normen und Sanktionen durch das Rechtsgefühl, in: E.-J. LAMPE (Hrsg.), Das sogenannte Rechtsgefühl, Opladen 1985b, S. 210–239.

KAUPEN, W., Das Verhältnis der Bevölkerung zur Rechtspflege, in: Jahrbuch für Rechtssoziologie u. Rechtstheorie, Bd. 3, Düsseldorf 1972.

KRETSCHMER-BÄUMEL, E./KARSTEDT-HENKE, S., Orientierungs- und Verhaltensmuster der Kraftfahrer – Ergebnisse einer Befragung, in: Untersuchungen zu „Alkohol und Fahren“, Bd. 13, Bundesanstalt für Straßenwesen (Hrsg.), Bereich Unfallforschung, Bergisch Gladbach 1986.

KÜCHLER, M., Multivariate Analyseverfahren, Stuttgart 1979.

LIND, G., Moralisches-Urteil-Test (M-U-T), Hinweise zum Einsatz und zur Interpretation eines Forschungsinstruments, Universität Konstanz, Zentrum I, Bildungsforschung, Arbeitsunterlage, 68, 1980.

MÜLLER-DIETZ, H., Integrationsprävention und Strafrecht, in: VOGLER, TH. (Hrsg.), Festschrift für Hans-Heinrich Jescheck zum 70. Geburtstag, 2. Halbband, Berlin 1985.

OPP, K. D., Soziologie im Recht, Reinbek b. Hamburg 1973.
 REUBAND, K.-H., Sanktionsverlangen im Wandel. Die Einstellung zur Todesstrafe in der Bundesrepublik Deutschland seit 1950, in: Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie, 32, 1980, S. 535–558.
 SCHÖCH, H., Empirische Grundlagen der Generalprävention, in: VOGLER, TH. (Hrsg.), Festschrift für Hans-Heinrich Jescheck zum 70. Geburtstag, 2. Halbband, Berlin 1985.
 STINCHCOMBE, A. L. et al., Crime and Punishment – Changing Attitudes in America, San Francisco 1980.
 WALDO, S./CHIRICOS, T., Perceived Penal Sanctions and Self-Reported Criminality: A Neglected Approach of Deterrence Research, in: Social Problems 19, 1972, S. 305–317.

November 1986
 Sonderforschungsbereich 227 „Rehabilitation und Intervention im Kindes- und Jugendalter“
 Universität Bielefeld
 4800 Bielefeld